

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Juli 2000

Nr. 33

Inhalt:

Jagdsteuersatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Kreistages des  
Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Juli 2000

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des  
Kreistages erhältlich.

## **Jagdsteuersatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Gemäß § 5 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss vom 20.03.2000 und Beitrittsbeschluss vom 10.07.2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab**

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.

(2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige Entgelt, das sich durchschnittlich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirken im Landkreis Teltow-Fläming im Steuerjahr ergibt. Sofern im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen.

### **§ 4 Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrundezulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu berechnen.

### **§ 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 vom Hundert des vom Steuerpflichtigen für die Ausübung des Jagdrechtes im Steuerjahr zu entrichtenden Entgeltes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

## **§ 6**

### **Steuerfreiheit für Jagdbezirke des Bundes und eines Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert sind, ist steuerfrei.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Pflichten des Steuerpflichtigen**

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Kreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind; § 97 der Abgabeordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Jagdwert geschätzt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes Bbg. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 11. Juli 2000

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Jagdsteuersatzung des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit, nach Erteilung der Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 2000, AZ.: II/4-30413-72-342/00, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 11. Juli 2000

Giesecke  
Landrat

## Beschlüsse der 15. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Juli 2000

### Vorlagennummer 2-0350/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im öffentlichen Teil:

1. Das Wohnheim des Oberstufenzentrums in Ludwigsfelde, Am Birkengrund 3, wird zum 31.12.2000 aufgelöst.
2. Das Wohnheim des Oberstufenzentrums in Luckenwalde wird mit 55 Plätzen weitergeführt.
3. Der Landrat wird beauftragt dem Kreistag den Entwurf einer Benutzungsgebührensatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Kreistag wird über Umsetzungen bzw. den sozialverträglichen Personalabbau in Kenntnis gesetzt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

### Vorlagennummer 2-0365/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag tritt den nachfolgenden Maßgaben des Genehmigungsbescheides des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 2000 zur Jagdsteuer-satzung des Landkreises Teltow-Fläming, Az.: II/4-30413-72-342/00, bei.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz) Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.

(2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab dasjenige Entgelt, das sich durchschnittlich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirken im Landkreis Teltow-Fläming im Steuerjahr ergibt. Sofern im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen."

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4  
Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrundezulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu berechnen "

3. Der § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst (Satz 2 bleibt unverändert):

"(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 vom Hundert des vom Steuerpflichtigen für die Ausübung des Jagdrechtes im Steuerjahr zu entrichtenden Entgeltes."

4. Der § 9 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 9 und 10.

### **Vorlagennummer 2-0369/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im öffentlichen Teil:

Der Errichtung einer Stiftung der Kreissparkasse Teltow-Fläming zur Förderung der Jugend, des Sports und der Bildung wird zugestimmt. Der vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Teltow-Fläming am 17. Mai 2000 beschlossene Entwurf der Satzung der Bildung-, Jugend- und Sportstiftung der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

### **Vorlagennummer 2-0375/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag schließt sich dem Vorwort der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren "Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld" an.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete



**Vorwort der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren  
„Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld“**

*"Abwägung:*

*Entscheidungserhebliche Gründe beeinträchtigen vor allem die Eignung des Standortes Schönefeld-Süd. Ein Flughafen an diesem Standort ist mit dem raumordnerischen Leitbild des Landes Brandenburg (das von Berlin mitgetragen wird), mit den Erfordernissen zur Entwicklung der sozialen Infrastruktur, der Siedlungsentwicklung und zur Wohnfunktion, zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Erholungsfunktion und des Tourismus sowie des Katastrophenschutzes unvereinbar. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar.*

*Die Differenz der lärmbelasteten und hierdurch eventuell infarktgefährdeten Menschen zwischen den Standorten Schönefeld-Süd einerseits und Jüterbog-Ost und Sperenberg andererseits ist extrem hoch. Das Ausmaß der Beeinträchtigung am Standort Schönefeld-Süd ist weit höher zu gewichten, als die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen an den Standorten Jüterbog-Ost und Sperenberg.*

*Ergebnis:*

*Die oberste Landesplanungsbehörde kommt bei der Abwägung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu dem Ergebnis, daß die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens BBI grundsätzlich geeignet sind. Der Standort Schönefeld-Süd ist nicht geeignet.*

*Die Planung ist an allen Standorten mit Beeinträchtigungen verbunden. Die am Standort Schönefeld-Süd zu erwartenden erheblichen Lärmbelastungen sowie das unverhältnismäßig hohe Risiko bei Störfällen und die erforderliche Umsiedlung zweier Dörfer sind nicht ausgleichbar. Außerdem verletzt der Flughafen BBI am Standort Schönefeld-Süd das raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration des Landes Brandenburg in erheblichem Maße."*

Zitiert aus der "Landesplanerischen Beurteilung des Flughafens Berlin Brandenburg International" vom 16. November 1994

Mit diesen amtlichen Feststellungen der Landesregierung ist eigentlich alles gesagt und es bleibt nichts hinzuzufügen. Für den in Planung befindlichen Ausbau des Flughafens Schönefeld gelten die oben zitierten und von der Landesregierung in einem sehr umfangreichen Raumordnungsverfahren festgestellten Tatsachen genauso. Bei einem Vergleich der Lärmkonturen muss sogar festgestellt werden, dass insbesondere die Gemeinden Mahlow und Blankenfelde stärker betroffen sind als vorher.

Dies waren auch die maßgeblichen Gründe, warum der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. September 1994 beschlossen hat, Schönefeld als Standort des Großflughafens auszuschließen und mit einem weiteren Beschluss am 30. Januar 1995 sich eindeutig für Jüterbog-Ost als den geeigneten Standort für den Großflughafen ausgesprochen hat.

Mit Blick auf die Gemeinden Blankenfelde, Mahlow (mit dem Ortsteil Glasow), Dahlewitz und weiterer betroffener Gemeinden unseres Landkreises wird der geplante Ausbau des Flughafens Schönefeld für unverantwortlich gegenüber den jetzt und in Zukunft dort lebenden Menschen gehalten. Es ist unerklärlich, wie trotz vorliegender Erkenntnisse von Fachleuten eine derart erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und mögliche gesundheitliche Schäden der Menschen von den Planenden wissentlich in Kauf genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass durch den Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen Wohnbebauungsplanungen von der Landesregierung seit ein paar Jahren abgelehnt werden, weil in diesen Bereichen ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich sein wird, andererseits aber dies den Menschen zugemutet werden soll, die seit jeher dort wohnen. Das vorgelegte Szenario geht in Spitzenstunden im Jahre 2023 von 83 Flugbewegungen pro Stunde aus. Minütlich werden Flugzeuge in geringer Höhe über dicht besiedeltem Gebiet starten und landen. Das gibt es nirgendwo sonst in Deutschland. Es verwundert stark, dass zu Beginn dieses neuen Jahrtausends derartige Planungen überhaupt erwogen werden. Und das, obwohl die neu gewählte Bundesregierung bereits einen Referentenentwurf für ein Fluglärmgesetz erarbeitet hat, was in Erkenntnis der starken Beeinträchtigungen durch Fluglärm den Schutz der Menschen erheblich ausweitet.

Der Bau eines Flughafens in der Region Berlin-Brandenburg soll keinesfalls verhindert werden. Im Gegenteil, ein solcher wird zur wirtschaftlichen Stärkung der Region für dringend erforderlich gehalten. Es ist schon aus ökonomischen Gründen mehr als sinnvoll, einen Flughafen für die Region zu betreiben und die zwei innerstädtischen Flughäfen zu schließen. Der Standort Schönefeld wird für den falschen gehalten und es wird befürchtet, dass ein weiteres Festhalten an dem Standort Schönefeld dazu führen wird, dass hinsichtlich des Baus eines neuen Flughafens noch mehr Zeit verloren geht. Dies wäre nämlich der Fall, wenn das für die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss dieses

Verfahrens zuständige Bundesverwaltungsgericht aufgrund der vorliegenden Fakten zu dem Ergebnis kommen würde, dass die beabsichtigte Planung nicht oder nur in eingeschränktem Umfang (z. B. kein 24-Stunden-Betrieb) umsetzbar ist. Es geht deshalb der Appell an die drei Gesellschafter des Flughafens, von dem Ausbau des Flughafens Schönefeld Abstand zu nehmen und unverzüglich mit der Planung für einen Flughafen am Standort Sperenberg zu beginnen, dessen Flächen entsprechend des Konsensbeschlusses der Gesellschafter vorsorglich freigehalten worden sind.

Mit einem Bau des Flughafens am Standort Sperenberg würden die gesetzlich fixierten raumordnerischen Ziele umgesetzt. Das Regionale Entwicklungszentrum Jüterbog/Luckenwalde könnte seine Aufgabe als Impulsgeber für die südlichen Teile des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration durch die Ansiedlung des Flughafens erfüllen. Der Raum, der leider schon seit langer Zeit von einer sehr hohen Arbeitslosigkeit betroffen ist, benötigt dringend eine wirtschaftliche Stabilisierung. Dies vor allem auch, um ein weiteres Abwandern der Menschen aus der Kreisstadt Luckenwalde und dem Fläming zu verhindern.

Darüber hinaus könnten in Zeiten leerer öffentlicher Kassen erhebliche Steuermittel gespart werden, würde der Flughafen statt in Schönefeld in Sperenberg gebaut, da die zur vernünftigen Anbindung erforderlichen Kosten (Schiene und Straße) bedeutend geringer wären.

Unterstellt den Fall, dass die Planungen seitens des Gerichtes nicht gestoppt werden, wird es für unerlässlich gehalten, den Menschen vor Ort, deren Wohlbefinden durch die erhebliche Zunahme des Flugverkehrs drastisch verschlechtert würde, einen Ausgleich zu schaffen. Auch wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen faktisch nicht ausgleichbar sind, sollten doch in den Gemeinden Maßnahmen umgesetzt werden, die die Lebensqualität in dem Raum wieder erhöhen. Deshalb wird gefordert, dass die Landesregierung und die Flughafenholding sich mit den kommunalen Vertretern der betroffenen Gemeinden bezüglich einiger Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur abstimmt. Für die Gestaltung und Verbesserung des Lebensraumes sollte ein konkretes Handlungskonzept mit zeitlichem und finanziellem Rahmen erarbeitet werden. Neben der qualitativen Verbesserung vorhandener Infrastruktur (z. B. Verbesserung und Ergänzung vorhandener Radwege, Gestaltung von Parkanlagen) sollten auch solche Projekte gesucht werden, die neue Möglichkeiten der Erholungsnutzung schaffen (z. B. Bau von Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen). Eine finanzielle Unterstützung bei der Betreibung derartiger Anlagen über einen festzulegenden Zeitraum wird dabei vorausgesetzt. Das sind natürlich alles keine Schutzvorkehrungen gegen die in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen Fluglärmbelastungen.

Sie stellen aber Möglichkeiten dar, die auferlegte Belastung durch Lärm, Schadstoffe und Gerüche und die damit verbundenen erheblichen Nachteile etwas zu lindern.

Eine ganz konkrete Maßnahme, die vom Landkreis als Ausgleich gefordert wird, soll an dieser Stelle benannt werden. Zurzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesstraße 96. Diese soll vierstreifig mitten durch die Gemeinde Mahlow geführt werden. Der Landkreis schließt sich der Auffassung der gemeindlichen Vertreter an, die verlangen, dass die Straße von Glasow kommend östlich um die Gemeinde herumgeführt wird. Mahlow hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Zahlreiche neue Wohngebiete sind von der Gemeinde geplant und mittlerweile auch gebaut worden. Dies vor allem auch unmittelbar an der neu geplanten Trasse der Straße. Ein vierstreifiger Ausbau der Straße durch Mahlow würde zu einer weiteren Lärmbelastung führen und darüber hinaus den Ort zerschneiden. Dies ist städtebaulich gesehen nicht hinnehmbar. Die Einwohner von Mahlow haben heute schon den Lärm der Bahn, die durchs Gemeindegebiet führt, zu ertragen und später käme dann gegebenenfalls noch der Fluglärm hinzu. Schon allein aus diesem Grunde sollte dafür Sorge getragen werden, dass weitere unnötige Lärmquellen vermieden werden

Dies vorausgeschickt, nehmen die Fachämter des Hauses zu den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen wie folgt Stellung:

Der Beurteilung des Vorhabens lagen die mit Datum vom 31.03.2000 übergebenen Planfeststellungsunterlagen zugrunde

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt gegen das o. g. Bauvorhaben erhebliche Bedenken. Die Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ausbau Flughafen Schönefeld" beziehen sich auf die eigene Zuständigkeit des Landkreises Teltow-Fläming. Im Landkreis Teltow-Fläming wird durch das Ausbaivorhaben Flughafen Schönefeld direkt eine Teilfläche der Gemeinde Mahlow, Gemarkung Glasow sowie weitere Flächen unterschiedlicher Gemarkungen für Versorgungsleitungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht. Nachfolgend werden die Einwände der einzelnen Fachämter des Landkreises Teltow-Fläming benannt.

**Vorlagennummer 2-0376/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im öffentlichen Teil:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Anträge der Sportvereine zur Nutzung der kreislichen Turnhallen in den Ferien positiv beschieden werden können.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

**Vorlagennummer 2-0322/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Frau Grit May wird mit sofortiger Wirkung zur Kämmerin bestellt.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

## Vorlagennummer 2-0346/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis bevollmächtigt den Käufer der Grundstücke in der Gemarkung Jüterbog, Flur 26, Flurstück 17, 18 und 19, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kaufgegenstand bereits vor Eigentumsumschreibung mit Grundpfandrechten bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises zu belasten.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

## Vorlagennummer 2-0349/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreistag bestellt auf der Grundlage des § 112 (2) der Gemeindeordnung, des § 29 (2) Pkt. 7 der Landkreisordnung und des § 20 (6) der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming eine Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

## Vorlagennummer 2-0360/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Vertrag über die Auflösung der ungetrennten Hofräume Dahme Nr. 2/99 wird mit zwei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgeschlossen.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

## Vorlagennummer 2-0331/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 27.02.2000 wird abgewiesen.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Vorlagennummer 2-0353/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreistag bestätigt den Bescheid zur Petition vom 31.03.2000.

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete

**Vorlagennummer 2-0374/00**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.07.2000 im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreistag erteilt für die Baumaßnahme

**Erneuerung der Ortsverbindung Märtensmühle-Ahrensdorf (K7220)**  
**- 1. Bauabschnitt: Erneuerung der Straße -**

der Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Feldstraße,  
14552 Michendorf, den Zuschlag .

Klaus Bochow  
Vorsitzender des  
Kreistages

Heide Igel  
Kreistagsabgeordnete